

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juni 2007

Nr. 2007/982

Soziale Sicherheit: Kantonale Verwaltungskosten 2007 nach dem Gesetz über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" vom 7. Juni 1998 (GASS); Inkasso Akonto 2007

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" (GASS) vom 7. Juni 1998 wurden die Leistungsfelder der sozialen Sicherheit unter den Einwohnergemeinden und dem Kanton neu aufgeteilt. Ab 01.01.1999 ist die Gesamtheit der Einwohnergemeinden für die Leistungsfelder Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, Schulgeldbeiträge Sonderschulen, Sucht sowie Beratungsinstitutionen zuständig. Der Kanton übernimmt andererseits die Leistungsfelder Prämienverbilligungen KVG, AHV und IV. Das Leistungsfeld EL wird weiterhin als gemeinsames Feld der Einwohnergemeinden und des Kantons je zu 50 % (Verbundaufgabe) geführt.

Der Vollzug und die Koordination unter den Einwohnergemeinden für die kommunalen Leistungsfelder erfolgt ab 1999 aufgrund der gesetzlichen Regelung durch das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO), die Oberämter und die kantonale Ausgleichskasse. Die gesetzliche Regelung sieht gemäss § 5 Absatz 1 litera a GASS vor, dass der Gemeindeanteil an den Verwaltungskosten auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt wird. Als Verteilschlüssel dient die Einwohnerzahl gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

2. Verwaltungskosten GASS

2.1 Leistungsumfang

Die Verwaltungskosten umfassen drei Teile: Erstens der Vollzug der kommunalen Leistungsfelder Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung, zweitens das kantonale Leistungsfeld Prämienverbilligung KVG und drittens das verbundenen Leistungsfeld Ergänzungsleistungen.

2.2 Pauschale Bestimmung der Höhe der Verwaltungskosten GASS

Die Höhe der Verwaltungskosten wurde auf der Grundlage einer Organisationsanalyse vom 12.10.2000 erhoben. Die Analyse beinhaltete eine Nachkalkulation der tatsächlichen Verwaltungskosten GASS per 1999 und einen Nachweis der Leistungsdaten, welche für den Vollzug, das Controlling und die Qualitätssicherung durch die kantonalen Amtsstellen erbracht wurden. Die Organisationsanalyse wurde vom paritätisch zusammengesetzten Steuerausschuss Kanton/Gemeinden als betriebswirtschaftlich korrekte Studie anerkannt.

Seit dem Jahr 2002 haben sich aber die Verwaltungskosten Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen KVG erhöht. Da vorerst noch kein politischer Konsens über regionale Zweigstellen erreicht werden konnte, schloss die Ausgleichskasse mit den Einwohnergemeinden individuelle Vereinbarungen über die Vergütungen ab. Im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Steuerungsausschuss und dem VSEG wurde vereinbart, die Verwaltungskosten nach dem Schlüssel 50 zu 50, respektive 65 zu 35 dem Kanton bzw. den Gemeinden zu belasten.

Für das Budgetjahr 2007 hat der Ausschuss eine einfache Berechnung der Verwaltungskosten vorgenommen. Die Basis bilden:

- 12 Arbeitsstellen à CHF 100'000.—. 7 Stellen der Sozialhilfe einschliesslich Rückerstattung und Verwandtenunterstützungsprojekt retro-so sowie 5 Stellen bei den Oberämtern für die Alimentenbevorschussung.
- 35% Anteil an den Verwaltungskosten der Ausgleichskasse für die Prämienverbilligung von CHF 1'744'000.— (Budget 2007) ergibt CHF 610'400.—.
- 50% Anteil an den Verwaltungskosten der Ausgleichskasse für die Ergänzungsleistungen von CHF 3'535'000.-- (Budget 2007). Dieser Betrag enthält die direkte Leistung an die Ausgleichskasse für Ergänzungsleistung sowie die Leistung an das Finanzierungsmodell für die kommunalen Zweigstellen. Der 50% Anteil beträgt CHF 1'767'500.--.

Das Akonto der Verwaltungskostenpauschale GASS 2007 wird somit wie folgt festgelegt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>CHF</u>
Verwaltungskosten GASS, 12 Stellen à CHF 100'000.—	1'200'000.00
Verwaltungskosten IPV 2007: 35% von CHF 1'744'000.—	610'400.00
Verwaltungskosten EL 2007: 50% von CHF 3'535'000.—	1'767'500.00
Total Verwaltungskostenpauschale GASS 2007 Akonto	3'577'900.00

3. Beschluss

- 3.1 Das Akonto der kantonalen Verwaltungskosten GASS wird gemäss § 5 Absatz 1 litera a GASS für das Jahr 2007 auf **CHF 3'577'900.—** pauschal festgelegt.
- 3.2 Die Gebühren aus Inkassohilfen Alimente ("Frauenalimente") werden vom Kanton einbehalten.
- 3.3 Das Inkasso des Akontos Verwaltungskostenpauschale GASS 2007 wird mit diesem Beschluss gemäss den Ausführungen der Liste A und B festgelegt. Der Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg. Die definitive Abrechnung erfolgt im Jahre 2008 nach Vorliegen der definitiven Verwaltungskosten 2007 der Bereiche EL und IPV.
- 3.4 Das Akonto ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines zu leisten. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort belastet.

3.5 Die Einwohnergemeinden haben ihren Anteil an den Verwaltungskosten in der laufenden Rechnung unter dem **Kredit 580.351** (Verwaltungskosten GASS) zu verbuchen.

3.6 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen, den Betrag von 3'577'900 Franken wie folgt zu buchen:

Text: *GASS Verw.ko. 07 Akonto*

Belastung

Gemeinden mit Kontokorrent	CHF	1'902'738.70
Gemeinden mit Postcheck	CHF	1'675'161.30

Gutschrift

452003/80687 Amt	CHF	3'577'900.--
interne Umbuchung:		
452003 - 80687 Amt / 452003 - 41743 Sozialversicherungen	CHF	2'378'000.--

3.7 Für reguläre Revisionshandlungen 2007 in den kommunalen Leistungsfeldern GASS durch die kantonale Finanzkontrolle vergütet das ASO für das Jahr 2007 CHF 20'000.-- als Pauschale über das Konto 3325/318071.

Studer

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Beilagen

- Liste A: (Gemeinden mit Kontokorrent)
- Liste B: (Gemeinden mit Postcheck)

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); Ablage, het, her

Aktuarin SOGEKO

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Oberämter (4)

Finanzdepartement (2)

Amt für Finanzen / Rechnungswesen (Kontokorrentverkehr Gemeinden, Herr Kofmel)

SAP-Pooling, Ambassadorshof, mit dem Auftrag zur Rechnungsstellung an die Debitoren und zur internen Verbuchung

Kantonale Finanzkontrolle

Präsiden der Einwohnergemeinden (125)

Gemeindekassen der Einwohnergemeinden (für Gemeinden mit Postcheckverkehr: mit Rechnung, Versand Staatskanzlei (125))